

Inkassodienstleistungen

Inkassounternehmen haben vor allem auf dem Gebiet der Beitreibung von Forderungen im Wirtschaftsleben eine erhebliche Bedeutung erlangt und sich für die Wirtschaft als unentbehrlich erwiesen.

Für die Ausübung eines Gewerbes gilt in der Regel der Grundsatz der Gewerbefreiheit.

Wollen Sie jedoch eine selbständige Tätigkeit als Inkassounternehmer aufnehmen, so reicht die übliche Gewerbeanmeldung nicht aus, denn es handelt sich gemäß §10 I Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) um ein registrierungspflichtiges Gewerbe. Das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz löst das Rechtsberatungsgesetz von 1879 ab. Das RDG regelt nur die Befugnis außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Mit diesem Informationsblatt wollen wir Sie über die wichtigsten Grundlagen und rechtlichen Bestimmungen der Inkassotätigkeit und der Erlaubniserteilung kurz informieren. Für Fragen, die über den Inhalt dieser Informationen hinausgehen, stehen Ihnen die Mitarbeiter der IHK Dresden gern zur Verfügung.

1 Wer ist Inkassounternehmer?

Inkassounternehmer ist, wer gegen Entgelt die Beitreibung der Forderung seiner Kunden bei deren Schuldern übernimmt. Die Geltendmachung geschieht entweder aufgrund einer Inkassoession oder einer Inkassovollmacht. Ihnen ist eine Erlaubnis

- nur für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen und
- für den geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung

erteilt worden.

Die Inkassoerlaubnis umfasst unter Anderem folgende Tätigkeiten:

- die außergerichtliche Einziehung fremder Forderungen durch sämtliche legalen Beitreibungsversuche wie z. B. Telefoninkasso, Anfertigung außergerichtlicher Mahnschreiben oder Schuldnerbesuche,
- seit Juli 2008 haben sie auch die Befugnis ihre Auftraggeber im gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht sowie in einigen gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren zu vertreten
- die beratende Tätigkeit hinsichtlich der Einziehung,
- die Einholung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis sowie Registeranfragen,
- Adress- und Aufenthaltsermittlung,
- Beauftragung einer Detektei,
- Ermittlung der Einkommens-, Vermögens- und Haftungsverhältnisse des Schuldners,
- Versuche zur Erlangung von Sicherheiten,
- die Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren.

Dementsprechend werden u. a. folgende Tätigkeiten von der Erlaubnis nicht erfasst:

- die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit dem Stellen von Insolvenzanträgen,
- die schriftliche Bearbeitung von Prozessen im Rahmen der Zwangsvollstreckung,
- Erinnerungen gegen die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers,

- Anträge auf Ableistung der eidesstattlichen Versicherung nach § 900 ZPO,
- das Stellen von Anträgen beim Vollstreckungsgericht,
- die Vertretung des Auftraggebers ab der 2. Stufe des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

2 Erlaubnispflicht und Erlaubnisvoraussetzungen

Der Einzug fremder oder zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen ist eine Rechtsdienstleistung (§ 2 Absatz 2 RDG). Wer gewerbsmäßig Inkassodienstleistungen betreiben will unterliegt gemäß § 3 RDG den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Gemäß § 10 I Nr.1 RDG dürfen nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit Inkassodienstleistungen erbringen die bei der zuständigen Behörde registriert sind.

Nach §12 RDG müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

- a) Er muss die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen
 - strafrechtlich unbescholten
 - in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebend
 - Zur **persönlichen Eignung** gehört insbesondere, dass der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit nicht emotional, sondern streng sachbezogen in Form und Inhalt sowie kritisch auch gegenüber der von ihm selbst vertretenen Auffassung ausübt.
- b) Er muss über die erforderliche theoretische und praktische Sachkunde verfügen
 - Kenntnisse insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts
 - mindestens 2 Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung im Bereich der Inkassodienstleistungen oder in einem vergleichbaren Beruf
- c) den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro

Wird die Inkassodienstleistung durch eine juristische Person (bspw. AG oder GmbH) oder durch eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit erbracht, hat diese eine natürliche Person zu benennen, die alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Des Weiteren muss diese qualifizierte Person in dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt, in allen Angelegenheiten, die Rechtsdienstleistungen betreffen, weisungsunabhängig und weisungsbefugt sowie zur Vertretung nach Außen berechtigt sein.

3 Antrag auf Registrierung

Der Antrag auf Registrierung ist bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Registrierungsbehörden sind die Präsidenten bestimmter, durch Landesverordnung ermächtigter Amts-, Land- beziehungsweise Oberlandesgerichte, deren Zuständigkeit sich nach dem Ort der inländischen Hauptniederlassung des Inkassodienstleisters richtet.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Der Inkassodienstleistende ist eine natürliche Person
 - Familienname, Vorname
 - Geburtsjahr
 - Geschäftsanschrift und die Anschrift aller Zweigstellen

b) Der Inkassodienstleistende ist eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit

- Firma oder Name
- Gesetzliche Vertreter
- Gründungsjahr, Geschäftsanschrift und Anschriften aller Zweigstellen
- Familienname, Vorname und Geburtsjahr sämtlicher qualifizierter Personen

Dem Antrag sind des Weiteren hinzuzufügen:

- einen Überblick über den Gang Ihrer Berufsausbildung und der bisherigen Berufspraxis
- zum Nachweis der Zuverlässigkeit- ein Führungszeugnis gemäß §30 V BZRG
- zur Darlegung der geordneten Verhältnisse- eine Erklärung ob ein Insolvenzverfahren anhängig oder in den letzten 3 Jahren vor Antragsstellung eine Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis erfolgt ist
- Nachweise für die theoretische und praktische Sachkenntnis

An diesen Sachkundenachweis werden nach der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) hohe Anforderungen gestellt.

Für den Nachweis der **theoretischen Sachkunde** dient in der Regel ein Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang. Dieser muss wiederum nach §4 RDV bestimmte Kriterien erfüllen.

Die Zeitdauer des Lehrgangs muss mindestens 120 Zeitstunden betragen.

Ein abgeschlossenes Jurastudium ist nicht nötig. Es genügt auch der Nachweis über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung.

Auch andere Zeugnisse können als Nachweis dienen, so beispielsweise das Abschlusszeugnis einer deutschen (Fach-) Hochschule über einen mindestens dreijährigen Studiengang mit überwiegend inkassobezogenen Lehrinhalten sowie sonstige Lehr- und Prüfungszeugnisse.

Als Nachweis für die **praktische Sachkunde** können Arbeitszeugnisse und sonstige Zeugnisse über die bisherige praktische Tätigkeit im Bereich Inkassodienstleistungen beigelegt werden. Der Antragsteller muss praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Forderungseinziehung nachweisen, etwa

- als Bürovorsteher eines Rechtsanwalts,
- als Sachbearbeiter in einem Inkassounternehmen,
- als selbständig tätiger Mitarbeiter der Rechts- oder Mahnabteilung eines größeren Unternehmens bzw. einer Bank oder Sparkasse,

d. h. also Tätigkeiten, die eine selbständige Bearbeitung von Mahn- und Vollstreckungssachen zum Gegenstand haben und bei denen Korrespondenz/Schriftsätze mit materiell-rechtlicher Darlegung der Forderung und Behandlung von Einwendungen zu fertigen sind.

Auch das bestandene zweite juristische Staatsexamen dient als Beleg.

4 Gewerberechtliche Vorschriften

Wer Inkassodienstleistungen als eigenständiges Geschäft erbringen möchte bedarf nicht nur der Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Auch die gewerberechtlichen Vorschriften gilt es vor Aufnahme der Tätigkeit zu beachten.

Das Inkassogeschäft ist ein nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) anmeldepflichtiges Gewerbe (§§1 I; 14 GewO).

Übt das Inkassobüro außerdem Tätigkeiten einer Detektei oder Auskunftei aus, liegt nach § 38 Gewerbeordnung eine Überwachungsbedürftigkeit vor. Die Behörde prüft dabei unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden.

5 Zulässigkeit von Sachkundeprüfungen

Die Erlaubnisbehörde muss aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen sowie aufgrund der Auskünfte von sachkundigen Stellen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Sachkunde des Bewerbers feststellen können.

Hat sie aufgrund der ihr vorgelegten schriftlichen Nachweise Bedenken, ob der Bewerber über ausreichend theoretische Rechtskenntnisse auf dem beantragten Rechtsgebiet verfügt, ist sie befugt, zur Behebung ihrer Zweifel eine Sachkundeprüfung durchzuführen.

Die Ausräumung verbliebener Zweifel kann auf jede geeignete Weise geschehen, die Aufschluss über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers gibt. Es kommen sowohl schriftliche (Klausuren) als auch mündliche Prüfungen bzw. Anhörungen in Betracht, in denen der Bewerber Gelegenheit erhält, seine Sachkunde und Eignung darzulegen.

Hat der Bewerber seine praktische Erfahrung nicht nachweisen können, weist die Behörde den Antrag zurück, ohne das Vorhandensein theoretischer Kenntnisse näher zu prüfen.

6 Werbemaßnahmen

Inkassounternehmen dürfen im Rahmen ihrer Erlaubnis Werbung betreiben. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Inkassounternehmen vor allem kaufmännisch eingerichtete Gewerbebetriebe sind. Als Gewerbebetrieb nehmen sie am Wirtschaftsleben teil. Um der kaufmännischen Ausrichtung der Inkassounternehmen Rechnung zu tragen, wurden sie von einem eventuellen Werbeverbot ausgenommen.

Jedoch ist an dieser Stelle zu sagen, dass auch den Inkassounternehmen die Werbung nicht uneingeschränkt, sondern nur insoweit gestattet ist, als sich die Werbetätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Werbung, mithin im Rahmen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) hält.

7 Relevante Kontaktadresse für Inkassounternehmer

Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V.
www.inkasso.de

Stand: August 2009